

**Vergabeverfahren Patientenportal
der Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt – Ilmenau gGmbH**

Nationales Verfahren - UVgO

Vergabebedingungen

Stand: 30.05.2025

– zum Verbleib beim Bieter bestimmt –

Hinweis: Das Angebot ist fristgerecht ausschließlich über die vom Auftraggeber verwendete Vergabeplattform einzureichen (maßgeblich für Fristeinholung ist das vollständige Hochladen auf der Plattform)!

I. Auftraggeber, Vergabestelle, Kommunikation

1. Auftraggeber

Auftraggeber der Vergabemaßnahme ist folgende Einrichtung:

Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
Bärwinkelstraße 33
99310 Arnstadt

Der Gegenstand der Vergabe ergibt sich aus der Bekanntmachung auf <https://ted.europa.eu/> sowie den Vergabeunterlagen.

Es findet keine Aufteilung in Lose statt.

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird. Die Förderung erfolgt innerhalb der Fördermittel gem. §14a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.V.m. §§ 19 ff. Krankenhausstrukturfondsverordnung (KHSFV) i.V.m. der Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten nach §21 Abs. 2 KHSFV Projektnummer oder -referenz: KHZG_FTB2-1060-4B1-2447/72

2. Kommunikation mit dem Auftraggeber/der Vergabestelle

Für die Kommunikation der Interessenten/Bieter mit der Vergabestelle ist ausschließlich die in der Bekanntmachung genannte Vergabeplattform zu verwenden. Weitere Kommunikationswege sind von Seiten der Interessenten/Bieter nicht zu verwenden. Die Vergabestelle beantwortet Anfragen grundsätzlich über die Vergabeplattform, dort unter der Bezeichnung der vorliegenden Vergabe. Telefonische Anfragen werden aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht beantwortet.

Jegliche Anfragen sowie jegliche anderen Kontaktaufnahmen von Interessenten/Bietern, die sich unmittelbar oder mittelbar auf das Vergabeverfahren oder den Vergabegenstand beziehen, dürfen während des gesamten Vergabeverfahrens nur über die Vergabestelle und auf dem von dieser vorgegebenen Kommunikationsweg erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung oder Vorgabe der Vergabestelle, die nur in begründeten Fällen zur Erleichterung der Verfahrensabwicklung erteilt wird.

Andere Arten der Kontaktaufnahme mit den ILM-Kreis-Kliniken, dem ILM-Kreis oder der direkten oder indirekten Einflussnahme auf den Auftraggeber außerhalb der Regeln des vorliegenden Vergabeverfahrens, sind untersagt und werden als Vergabeverstoß

gewertet, der zur Nichtberücksichtigung oder zum Ausschluss des Bieters aus dem weiteren Verfahren führen kann.

Die Vergabestelle kann für die Kommunikation mit Bietern nach Ablauf der Angebotsfrist auch die von diesen angegebenen Postadressen sowie E-Mail- und Faxadressen verwenden. Dies sind die im Angebot verbindlich angegebenen Adressen bzw. die im Schriftverkehr von dem Bieter angegebenen Kontaktdaten, wobei die Vergabestelle nicht alle angegebenen Kontaktdaten nutzen muss, sondern sich auf einzelne beschränken kann.

Für Informationen an alle Interessenten/Bieter nutzt der Auftraggeber grundsätzlich die in der Bekanntmachung genannte Vergabeplattform des Auftraggebers, kann aber auch auf andere Kommunikationswege zurückgreifen; eine Information an die Interessenten auf anderen Kommunikationswegen kann nicht verlangt werden.

3. Kommunikation mit anderen Interessenten / Bietern

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (z. B. Preisabsprachen, Absprachen über Abgabe/Nichtabgabe von Angeboten, Austausch von oder Einsicht in Angebotsteile anderer Bieter), werden ausgeschlossen.

4. Verfahrenssprache und Vertragssprache

Die Sprache des Vergabeverfahrens ist für das gesamte Vergabeverfahren die deutsche Sprache. Dies gilt auch für den Vertrag, dessen Anlagen und die spätere Abwicklung des Vertrages.

Im Vergabeverfahren sind sämtliche Unterlagen grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen, die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Dokumente in anderen Sprachen sind grundsätzlich in Übersetzung vorzulegen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine beglaubigte Übersetzung beizubringen. Verbindlich ist allein der Wortlaut in deutscher Sprache. Diese Festlegungen gelten entsprechend für den zu schließenden Vertrag.

Die Verwendung der männlichen Form (z. B. „Mitarbeiter“) ohne gleichzeitige Verwendung der weiblichen Form (z. B. „Mitarbeiterin“) oder anderer Formen in den Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren dient lediglich der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit des Dokuments und beinhaltet keinerlei Präferenz des Auftraggebers. Die Unterlagen sind so zu verstehen, dass mit der Verwendung der männlichen Form immer gleichzeitig auch andere Formen im Sinne der üblichen Formulierung m/f/d oder entsprechender Formulierungen, sofern dies nicht ausdrücklich abweichend vermerkt ist.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Vergaberecht

Soweit der Auftraggeber Regelungen anwendet, zu deren Anwendung er nicht verpflichtet ist, erfolgt dies freiwillig und ohne Selbstverpflichtung für das Vorgehen und die Rechte der Beteiligten im weiteren Verfahren.

Neben den anwendbaren gesetzlichen Regelungen gelten die Vorschriften

- der Bekanntmachung,
- der Vergabeunterlagen einschließlich des Anschreibens hierzu und
- weitere Regelungen, die die Vergabestelle während des Vergabeverfahrens gegenüber den Interessenten/Bietern äußert.

2. Haushaltsvorbehalt

Die Erteilung des Auftrages und die Inanspruchnahme von Leistungen sind abhängig von den während der Vertragslaufzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Auftraggebers.

III. Prüfung der Unterlagen, Fragen

1. Prüfung der Unterlagen durch die Interessenten

Die Interessenten/Bieter haben sich nach Herunterladen der Vergabeunterlagen (Vergabebedingungen, Formblätter für die Angebote) unverzüglich über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung eines Interessenten/Bieters Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Unklarheiten in den Unterlagen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2. Fragen von Interessenten/Bietern

Alle Fragen, die mit dem Vergabeverfahren im Zusammenhang stehen, sind über die in der Bekanntmachung genannte Vergabepattform unter dem Verfahren und mit Bezug auf das Vergabeverfahren Switches an die Vergabestelle zu richten.

Der Auftraggeber wird voraussichtlich alle Fragen, die aus seiner Sicht nicht nur für den Fragenden von Bedeutung sind, sowie die Antworten/Erläuterungen des Auftraggebers hierzu als Bieterinformation auf der Vergabepattform, dort unter der Bezeichnung der vorliegenden Vergabe, mitteilen. Die Identität des Fragestellers wird dabei grundsätzlich nicht offenbart. Soweit die Fragen für den Auftraggeber erkennbar auf die Identität

des Fragestellers schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Unternehmen anonymisiert.

Der Fragesteller hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in seiner Frage eindeutig zu kennzeichnen, diese werden dann ebenfalls nicht an andere Interessenten/Bieter mitgeteilt.

Rechtzeitig eingegangene Fragen werden grundsätzlich bis spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote in anonymisierter Form beantwortet. Auskünfte und Antworten außerhalb dieses Verfahrens sind nicht verbindlich.

Eine Weitergabe von Informationen und Unterlagen erfolgt nicht an solche Interessenten/Bieter, die erklärt haben, von der Abgabe eines Angebots Abstand zu nehmen, die kein rechtzeitiges Angebot abgegeben haben oder die auf andere Weise (z. B. Ausschluss) aus dem Verfahren ausgeschieden sind.

Auskünfte und Antworten außerhalb dieses Verfahrens werden nicht erteilt; sollten trotzdem Aussagen getroffen werden, die dahingehend verstanden werden könnten, so sind diese nicht verbindlich.

IV. Verfahrensablauf

1. Verfahrensart; keine Verhandlungen

Das Vergabeverfahren Patientenportal wird als nationales Verfahren durchgeführt. Der Gegenstand der Vergabe ergibt sich aus der Bekanntmachung, eine Aufteilung in Lose findet nicht statt.

Interessierte Unternehmen können durch fristgerechte Einreichung der erforderlichen ausgefüllten und unterschriebenen Teile der Vergabeunterlagen Angebote einreichen.

Verhandlungen finden in diesem Verfahren nicht statt.

Bitte achten Sie daher auf die Einreichung vollständiger, eindeutiger und anforderungsgerechter Angebote.

2. Vertraulichkeitserklärung und Datenschutzerklärung

Soweit die Bieter Einblick in vertrauliche Informationen wünscht und benötigt, muss der Bieter eine Vertraulichkeitserklärung sowie eine Datenschutzerklärung nach einer entsprechenden Vorlage des Auftraggebers übersenden.

3. Beachtung von Fristen

Bitte beachten Sie, dass Interessenten/Bieter, die Angebote und andere Unterlagen nicht fristgerecht einreichen, grundsätzlich nicht am weiteren Verfahren teilnehmen können.

V. Maßgebliche Unterlagen für das Vergabeverfahren

Die Unterlagen für dieses Vergabeverfahren sind wie folgt gegliedert:

- die Vergabebedingungen, die die Regeln für das gesamte Vergabeverfahren enthalten;
- die Formblätter für das Angebot mit den gesonderten Unterlagen Leistungsverzeichnis Anlage 1 (incl. Zuschlagskriterien und den Leistungs-/Funktionsanforderungen) und Preisblatt Anlage 2, welche **bis zum Ablauf der Angebotsfrist vollständig ausgefüllt und zusammen mit Vertragsunterlagen einzureichen**.

Auszufüllen sind in den alle Formblätter für das Angebot mit den gesonderten Unterlagen Preisblatt alle hellgrau bzw. mittelgrau unterlegten Felder, soweit nicht anders angegeben.

VI. Einreichung der Angebote

1. Frist zur Einreichung der Angebote

Die Angebotsfrist endet am

30.06.2025 um 12:00 Uhr

Angebote, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht von dem Bieter zu vertreten sind. Diese Umstände müssen von dem Bieter dargelegt und ggf. bewiesen werden. Die Risiken einer verspäteten Einreichung gehen jedoch grundsätzlich zu Lasten des Bieters.

2. Form der Einreichung der Angebote

Die Angebote sind elektronisch auf der in der Bekanntmachung angegebenen Vergabeplattform einzureichen.

Der Auftraggeber rät dringend dazu, mit dem Hochladen des Angebots mindestens mehrere Stunden vor Fristablauf zu beginnen, um Fristversäumnissen wegen Verzögerungen beim Hochladen, z. B. durch Störung der Internetanbindung des Bieters, vorzubeugen, und sich einige Tage vorher mit der Funktionsweise der Plattform vertraut zu machen.

3. Einzureichende Unterlagen, abschließende Liste der erforderlichen Nachweise

Als Angebot sind die vollständig ausgefüllten Formblätter für das Angebot zusammen mit dem Preisblatt und den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Bewertungskriterien im Originalformat (WORD bzw. EXCEL) sowie den Vertragsunterlagen des Bieters und ggf. weiteren Unterlagen hochzuladen.

Sind die A.VII. und B der Formblätter für das Angebot von dem Bieter nicht ausgefüllt, so ist dies so zu verstehen, dass der Bieter beabsichtigt, keine Nachunternehmer oder andere Dritte einzusetzen und sich hinsichtlich seiner Eignung nicht auf Nachunternehmer oder andere Dritte beruft.

Für das Abfassen des Angebots sind die Formblätter für das Angebot zu verwenden und auszufüllen. Die in der WORD-Datei vorgegebenen hellgrau unterlegten Felder können hierbei durch Ausfüllen auch erweitert werden. Andere Veränderungen an der WORD-Datei und den EXCEL-Dateien sind unzulässig. Die Bieter sind verpflichtet, ihre Eintragungen in den vorgesehenen Feldern zu machen. Die Eintragung kann nicht durch Beifügung von allgemeinen Angebotsprospekten oder ähnlichem ersetzt werden. Die Vergabestelle ist insbesondere nicht verpflichtet, sich die geforderten Angaben aus allgemeinen Angebotsprospekten oder ähnlichem „zusammenzusuchen“.

Die Formblätter für das Angebot sind in Teil F mit der Angabe des Erklärenden zu versehen (einfache digitale Signatur; eine qualifizierte elektronische Signatur ist hierfür nicht erforderlich).

Erklärungen und Nachweise im Einzelnen:

Lfd. Nr.	Inhalt	Art	Formblatt
1	Angaben zum Bieter <i>(für den Bieter/die Bietergemeinschaft einfach einzureichen)</i>	Eigenerklärung	Teil A
2	Formblatt Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Dritte <i>(für jeden Nachunternehmer/Dritten einzureichen (ausgefüllt), falls der Bieter sich hinsichtlich seiner Eignung auf Nachunternehmer/Dritte stützt)</i>	Eigenerklärung	Teil B
3	Vorgaben für den Vertrag <i>(für den Bieter/die Bietergemeinschaft einheitlich einzureichen (ausgefüllt))</i>	Eigenerklärung	Teil C sowie eigene Unterlage mit Vorrang der Vergabeunterlagen wie in Teil C vorgegeben Anlage 3
4	Leistungsbeschreibung <i>(für den Bieter/die Bietergemeinschaft einheitlich einzureichen)</i>	Eigenerklärung	Teil D
5	Leistungsverzeichnis <i>(für den Bieter/die Bietergemeinschaft einheitlich ausgefüllt einzureichen)</i>	Eigenerklärung	Teil E - EXCEL-Anlagen 1 und 2
9	Angabe des Erklärenden (einfache digitale Signatur) für das gesamte Angebot <i>(vom Bieter/von allen Mitglieder der Bietergemeinschaft unterzeichnet einzureichen)</i>	Eigenerklärung	Teil F

4. Darstellung im Angebot

a) Erläuterungen zum Ausfüllen des Preisblatts und zum Preis

In dem Preisblatt (Teil E – Anlage 2) sind alle anfallenden Kosten als Festpreise anzugeben. Weitere Kosten können nicht geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Kosten, die auf schriftlichen Zusatzbeauftragungen durch den Auftraggeber beruhen.

b) Darstellung der angebotenen Leistung

Als zentraler Bestandteil des Angebots ist von den Bietern die angebotene Leistung gemäß des Leistungsverzeichnisses Teil E, Anlage 1, darzustellen. Die darin vorgeschlagenen Regelungen dürfen von den Anforderungen der Vergabeunterlagen im Übrigen nicht abweichen.

Die ggf. textlichen Ausführungen des Bieters müssen eine klare, einfache und verständliche Beschreibung der angebotenen Leistungen enthalten. Die Beschreibung der angebotenen Leistung muss präzise und eindeutig sein sowie den Bezug zu der Aufgabenstellung sowie zu den Informationen und Vorgaben des Auftraggebers herstellen. Die wesentlichen Parameter der Leistung müssen aus der Beschreibung erkennbar sein, in Summe muss sich eine schlüssige Konzeption für die angebotene Leistung ergeben. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt sind, können die Angaben nicht gewertet werden.

Sofern zweckmäßig, können grafische Darstellungen verwendet werden, jedoch nur ergänzend zu einem erläuternden Text, nicht an dessen Stelle. Es können auch Ausschnitte aus vorhandenen Beilagen in das Dokument zu dem betreffenden Kapitel integriert werden. Beilagen in Form von Anlagen sowie allgemeine Broschüren und Handbücher werden weder gesichtet noch zur Beurteilung herangezogen.

Die Angaben des Bieters stellen verbindliche Leistungszusagen dar, werden im Rahmen der Zuschlagskriterien gewertet und werden Teil des Vertrages.

Die Angaben des Bieters sind ggf. im Rahmen einer Bieterpräsentation vorzustellen, hierfür kann Präsentationstechnik verwendet werden, eine gesonderte Präsentationsunterlage aber nur, wenn diese mit dem Angebot eingereicht wurde. Ziel der Bieterpräsentation ist es, das angebotene Vorgehen des Bieters näher zu erläutern und auf etwaige diesbezügliche Fragestellungen seitens des Auftraggebers einzugehen. Angaben im Rahmen einer Präsentation können zur Erläuterung der schriftlichen Ausführungen im Rahmen der Wertung herangezogen werden. Gewertet werden kann aber nur, was eine Grundlage in den schriftlichen Ausführungen hat und auch vertraglich verpflichtend wird.

c) Keine Nebenangebote, nur ein Hauptangebot, keine Vorbehalte

Nebenangebote, Änderungsvorschläge sowie die Abgabe mehrerer Hauptangebote sind ausgeschlossen. Bei Abgabe mehrerer Hauptangebote wird kein Angebot gewertet. Angebote, die als Gegenstand einer abschließenden Wertung unter Vorbehalt abgegeben werden, werden nicht berücksichtigt.

5. Aufklärung, Nachforderung von Unterlagen, Präsentation

a) Mögliches Aufklärungsgespräch

Der Auftraggeber kann mit einzelnen oder allen Bietern ein Aufklärungsgespräch zur Aufklärung des Angebotsinhalts oder eine schriftliche Aufklärung hierzu durchführen. Die Bieter haben keinen Anspruch auf ein Aufklärungsgespräch oder eine schriftliche Aufklärung, auch wenn eine solche Aufklärung mit anderen Bietern stattfindet.

b) Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber kann nach Ablauf der Angebotsfrist fehlende Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben, einschließlich Erklärungen und Unterlagen zur Eignung, von einem oder mehreren Bietern nachfordern oder Gelegenheit zur Vervollständigung geben. Ein Anspruch der Bieter auf Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung oder Vervollständigung besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber anderen Bietern Gelegenheit zur Nachreichung oder Vervollständigung von Unterlagen gibt.

Unterlagen, die die Vergabestelle nach Angebotsabgabe nachfordert oder für die sie Gelegenheit zur Nachreichung gibt, können nur bis zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt eingereicht werden. **Wertungsrelevante Unterlagen können grundsätzlich nicht nachgereicht werden.**

c) Präsentation des Angebots

Der Auftraggeber kann nach Ablauf der Angebotsfrist die Bieter, die wertungsfähige Angebote abgegeben haben oder den oder die Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, zu einer mündlichen Erläuterung ihres Angebots (Präsentation des Angebots) einladen. **Im Rahmen der Präsentation können nur Unterlagen verwendet werden, die bereit mit dem schriftlichen Angebot eingereicht wurden, sowie ggf. auf Aufforderung nachgereichte Unterlagen oder Angaben zur Aufklärung. Es können also keine neuen, bisher nicht eingereichten Präsentationsunterlagen verwendet werden.** Es besteht daher die Möglichkeit, mit dem Angebot eine Unterlage für eine evtl. Präsentation einzureichen. Diese ersetzt aber nicht die einzureichenden Konzepte.

Eine selbständige Wertung der Präsentation findet nicht statt. Sie ist Bestandteil der Wertung innerhalb des Leistungsverzeichnisses Teil E-Anlage 1. Erläuternde Aussagen im Rahmen der Präsentation können bei der Wertung aber berücksichtigt werden.

VII. Wertung der Angebote

1. Zuschlagskriterien und Ermittlung der Punktwerte

Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt auf Grundlage der form- und fristgerecht eingegangenen Angebote bzw. finalen Angebote anhand

- Des Netto-Gesamtpreises gemäß des Preisblattes Teil E-Anlage 2 der Vergabeunterlagen mit einer Gewichtung von 50 %, wie unten erläutert, und
- sowie der Bewertung aus Leistungskriterien der Bewertungsmatrix Teil E-Anlage 1 einer Gewichtung von 50 %, wie unten erläutert.

Falls die Darstellung Widersprüche, Unvereinbarkeiten oder Fehler in Voraussetzungen und Herangehensweise aufweist, führt dies zu einer schlechteren Bewertung.

Erläuterungen im Rahmen einer Bieterpräsentation mit Bezug zur Qualität der Leistung nach diesem Kriterium können berücksichtigt werden. Dabei wird auch berücksichtigt, ob diese Erläuterungen vertraglich verbindliche Verpflichtungen des Bieters/Auftragnehmers oder lediglich unverbindliche Zusagen betreffen.

Die Vorgaben der Leistungsbeschreibung sind Mindestanforderungen, von denen das Angebot nicht abweichen darf. Außerdem müssen die Bieter in jedem Zuschlagskriterium ein Mindestmaß an Qualität erzielen.

Ein Angebot wird daher ausgeschlossen, wenn

- der Bieter nach den Angaben in seinem Angebot bestimmte Vorgaben der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt oder
- die Angaben im Angebot zur Erfüllung bestimmter Vorgaben der Leistungsbeschreibung widersprüchlich sind.

4. Ergänzung und Wiederholung der Wertung

Eine Ergänzung oder Wiederholung der Wertung, insbesondere der Eignungsprüfung, kann in diesem Verfahren auch nach Abschluss der vorgesehenen Prüfung und Wertung der Angebote, insbesondere bei Anhaltspunkten im Vorgehen des Bieters während des Verfahrens sowie bei anderen relevanten Anhaltspunkten (z. B. Presseberichte, Informationen über laufende Verträge, Informationen von Behörden etc.), grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Vergabeverfahren erfolgen.

5. Gesamtwertung

Für die Wertung werden die Wichtungspunkte (WP) der Bewertungsmatrix gem. Teil E-Anlage 1 je Angebot aufaddiert. Den Zuschlag für dieses Zuschlagskriterium erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Die Untergliederung der Zuschlagskriterien sind dem Leistungsverzeichnis Teil E – Anlage 1 zu entnehmen.

Findet keine Verhandlung statt (vgl. oben Ziff. IV.2.b)), so erfolgt unmittelbar die abschließende Wertung ohne vorherige Zwischenwertung.

IX. Bietergemeinschaften und Dritte (insbesondere Nachunternehmer)

Eine Änderung an den im Angebot getroffenen Aussagen und Festlegungen zu Bietergemeinschaften und hinsichtlich der Eignung und/oder der Leistung einbezogenen Dritten (insbesondere Nachunternehmern/Unterauftragnehmer/Subunternehmern) durch den Bieter im weiteren Verfahren kommt nur aus wichtigem Grund und in den Grenzen, die die Rechtsprechung hierfür anerkannt hat, in Betracht. Unabhängig davon ist jede beabsichtigte Änderung unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Die weitere Teilnahme an dem Verfahren nach der Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Beruft sich der Bieter hinsichtlich seiner Eignung auf Nachunternehmer oder andere Dritte, so hat er für jeden derartigen Dritten ein Formblatt Verpflichtungserklärung des Dritten (Teil B der Formblätter für das Angebot) auszufüllen und vom Dritten signiert dem Angebot beizufügen. Jedes dieser ausgefüllten Formblätter wird bei Zuschlag ein **Anhang zu Anlage 1** zum Vertrag.

Bei der Vergabe von Nachunternehmeraufträgen darf der Auftragnehmer etwaigen Nachunternehmern insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellen als zwischen dem Auftraggeber und ihm vereinbart sind. Auf Anforderung des Auftraggebers sind entsprechende vertragliche Beziehungen bereits in der Angebotsphase offenzulegen.

Die Bestimmungen der vorliegenden Vergabebedingungen sowie der Formblätter zum Teilnahmewettbewerb und zum Angebot gelten bei der Beteiligung von Nachunternehmern entsprechend.

X. Bindefrist

Die Bindefrist der Angebote endet, sofern der Auftraggeber im weiteren Verfahren nichts Anderes vorgibt, am

31. Dezember 2025.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Bieter an ihr Angebot gebunden.

XI. Vertraulichkeit, Datenschutz

Die Formblätter für das Angebot sowie diese Vergabebedingungen sind vertraulich und ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an dem Vergabeverfahren bestimmt. Jede Nutzung für andere Zwecke ist untersagt. Alle Unterlagen, die dem Interessenten/Bieter zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die Interessenten/Bieter sind zur vertraulichen Behandlung aller im Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verpflichtet, haben diese gegen unbefugten Zugriff zu sichern und die von ihnen mit den Unterlagen befassten Personen entsprechend zu verpflichten. **Eine anderweitige Verwendung (auch auszugsweise), z. B. Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung (z. B. durch Einstellen im Internet), dieser Unterlagen oder anderer Informationen aus diesem Verfahren ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist untersagt und kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Verfahren wegen Unzuverlässigkeit des Interessenten/Bieters führen.** Dies gilt auch für Antworten/Erläuterungen des Auftraggebers auf Fragen von Interessenten/Bietern.

Die Weitergabe der Vergabeunterlagen an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers ist jedoch gestattet, soweit dies zur Einbindung potentieller Nachunternehmer oder zur Berufung auf Dritte hinsichtlich der Eignung erforderlich ist. In diesem Fall hat der Interessent/ Bieter dafür zu sorgen, dass der potentielle Nachunternehmer/Dritte die Vertraulichkeit der Unterlagen in gleicher Weise wahrt.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen von dem Interessenten in eigener Zuständigkeit zu vernichten oder zurückzusenden. Auch nach Beendigung des Verfahrens haben alle Empfänger der Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb über die bekannt gewordenen projektbezogenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Nicht als Dritte in diesem Sinne gelten Berater und Nachunternehmer des Interessenten/Bieters, wenn er diese nachweisbar zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise verpflichtet hat. Die Nachweise hierzu sind dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Der Auftraggeber behandelt die eingehenden Angebote sowie andere von den Bietern angeforderte Unterlagen grundsätzlich vertraulich und verwahrt sie sorgfältig. Dies gilt nicht für Berater des Auftraggebers, die selbst zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der (beabsichtigten) Zuschlagserteilung auf sein Angebot sein Name und ggf. bestimmte Preisangaben Dritten bekannt gegeben werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter außerdem grundsätzlich damit einverstanden, dass die von ihm übermittelten personenbezogenen Daten der Personen, die von dem Auftraggeber zur Verhandlung und Entscheidung eingesetzt werden,

zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der abzuschließenden Verträge. Der Bieter ist daher verpflichtet, ggf. erforderliche Zustimmungen Dritter vor Abgabe seines Angebots einzuholen.

XII. Veröffentlichungen

Bieter/Auftragnehmer dürfen Veröffentlichungen über eigene Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben, das Vorhaben selbst oder Teile davon nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

XIII. Kosten

Eine Erstattung von Kosten oder die Zahlung einer Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung eines Angebots sowie anderer Aufwände zur Beteiligung des Interessenten/ Bieters am Vergabeverfahren findet nicht statt. Die Versandkosten für Datenträger und Unterlagen trägt jeweils der Versender.

* * *